



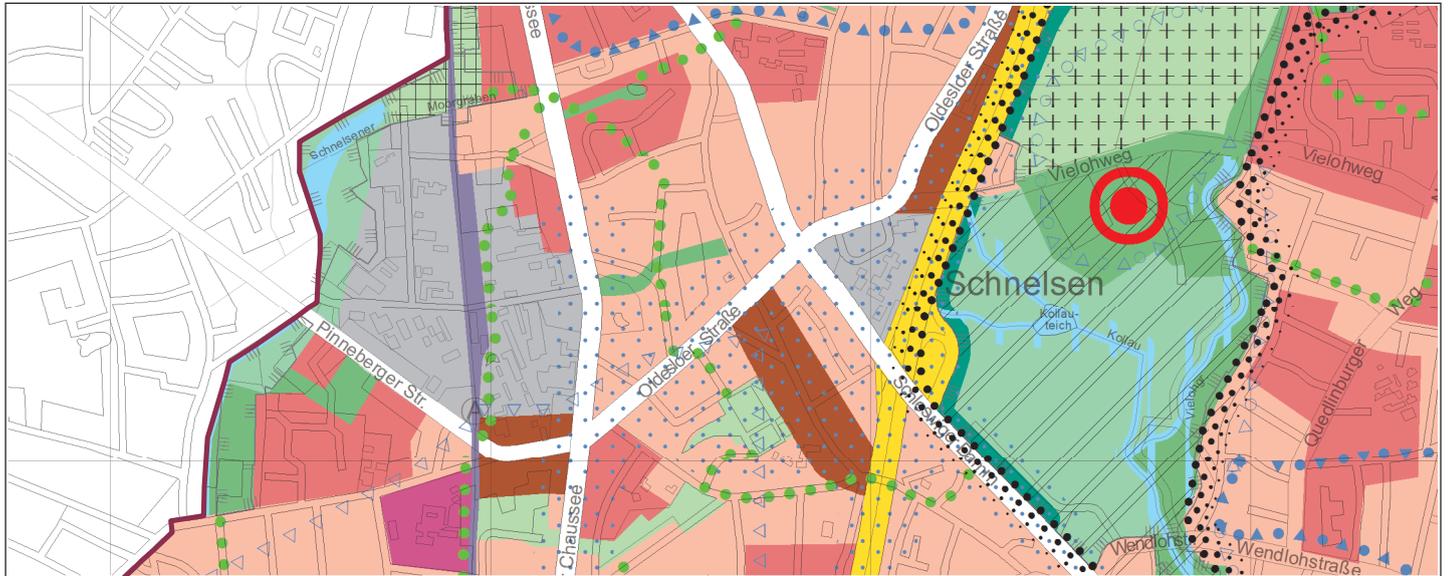
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

135. Landschaftsprogrammänderung (L06/12)

M 1 : 20 000

Wohnen südlich Schnelsener Moorgraben in Schnelsen

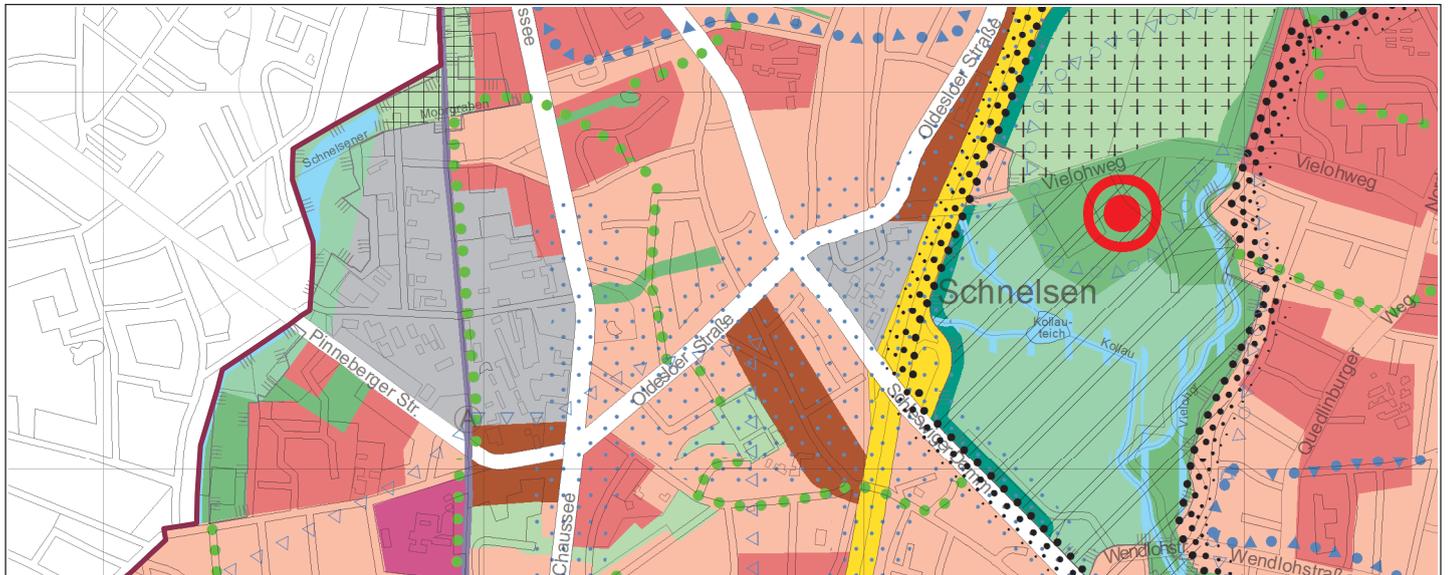
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



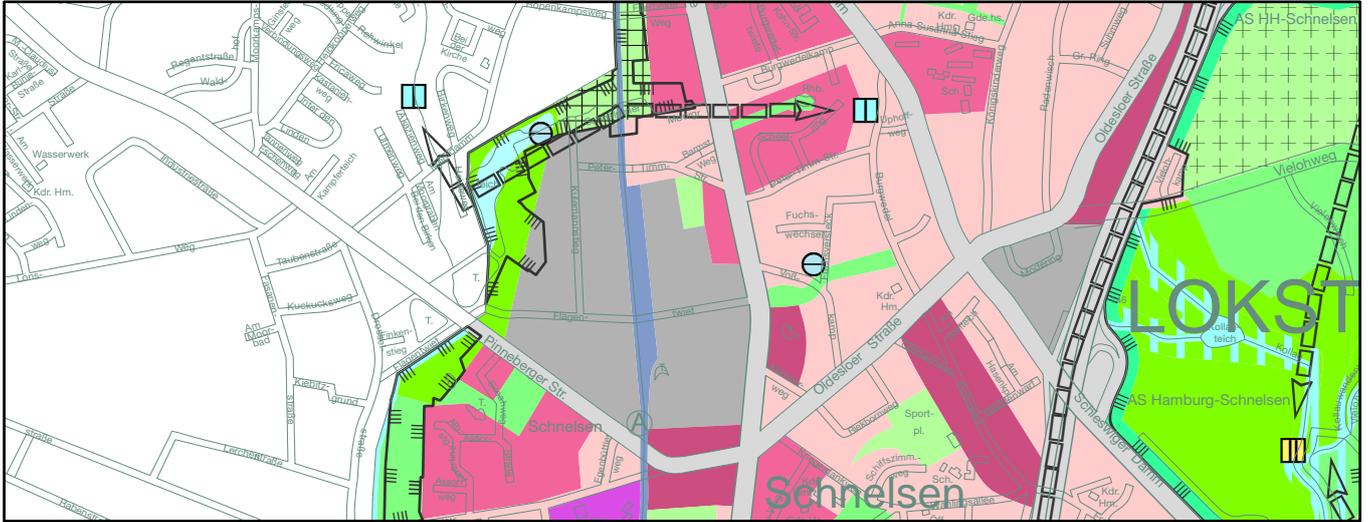


Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

135. Landschaftsprogrammänderung L 06/12
Wohnen südlich Schnelseener Moorgraben in Schnelsen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

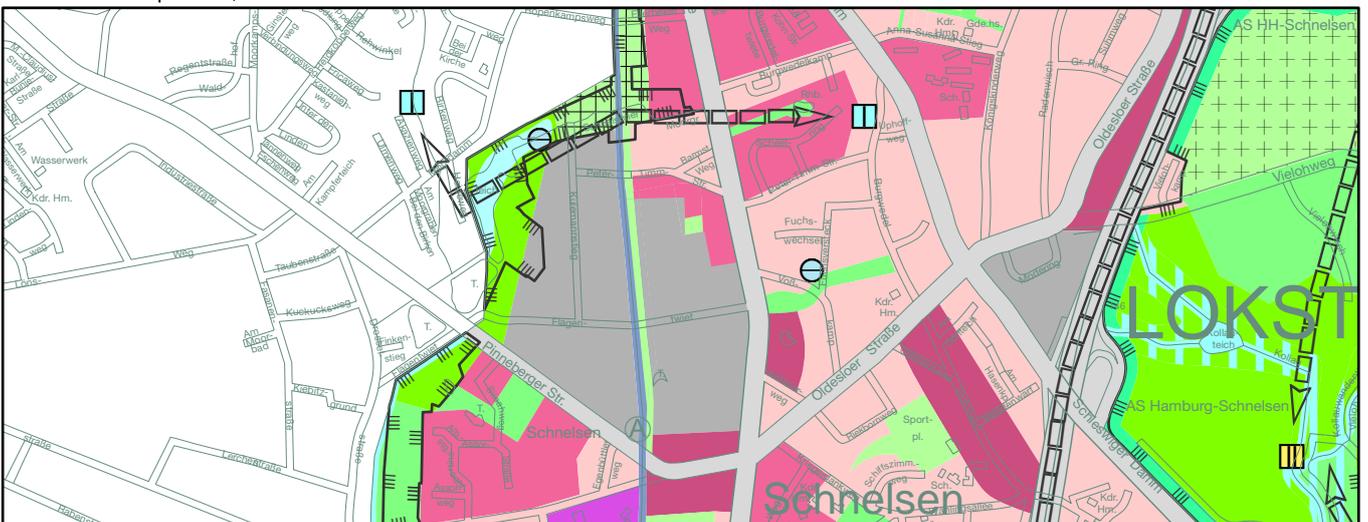
M. 1 : 20.000

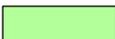


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen (14 a)
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

Einhundertfünfunddreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Dezember 2015

(HmbGVBl. S. 20)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Peter-Timm-Straße, östlich der AKN-Verbindung Eidelstedt – Burgwedel, nördlich Flagentwiet und westlich der Holsteiner Chaussee im Stadtteil Schnelsen (L06/12 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen südlich Schnelsener Moorgraben in Schnelsen)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertfünfunddreißigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L06/12 wird durch die einhundertachtundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach den Bekanntmachungen vom 4. und 19. November 2014 (Amtl. Anz. S. 2063, 2222) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen eine

Strategische Umweltprüfung obligatorisch durchzuführen. Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 14d UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 14b Absatz 4 UVPG ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 4 des UVPG hat ergeben, dass durch das Planänderungsverfahren L06/12 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderung der Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ südlich der Peter-Timm-Straße bestandsgemäß in das Milieu „Etagenwohnen“. Weiterhin wird das Milieu „Gleisanlagen, oberirdisch“ bestandsgemäß dem Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ angepasst und die „Grüne Wegeverbindung“ verlegt. Das Planänderungsverfahren beinhaltet eine teilweise Änderung in der Karte Arten- und Biotopschutz des Biotopentwicklungsraumes 10e „Sonstige Grünanlage“ in den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ als Anpassung an das im Landschaftsprogramm dargestellte Milieu „Etagenwohnen“.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“, „Gewerbe/Industrie und Hafen“, „Gleisanlagen, oberirdisch“ sowie die Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“, 14d „Gleisanlagen“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Gewerbliche Bauflächen“ und „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans werden im Landschaftsprogramm Teilbereiche der Milieus „Garten-

bezogenes Wohnen“ und „Gewerbe/Industrie und Hafen“ in das Milieu „Etagenwohnen“ geändert. Des Weiteren wird entlang der AKN das Milieu „Gleisanlagen, oberirdisch“ bestandsgemäß dem Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ angepasst und die „Grüne Wegeverbindung“ innerhalb des Planänderungsbereiches verlegt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dar.